

Heimselfbehandlung löst keine Körperschaftsteuer aus

Schlappe für den Fiskus: (Uni-)Krankenhäuser, die Faktorpräparate an Hämophilie-Patienten abgeben, müssen auf die dadurch erzielten Gewinne keine Körperschaftsteuer zahlen. Das gilt nicht nur dann, wenn die Präparate an Patienten verkauft werden, die ambulant behandelt werden. Die Steuerfreiheit ist auch dann gegeben, wenn die Medikamente für eine ärztlich kontrollierte Heimselfbehandlung bestimmt sind. Das hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Die Selbstbehandlung zuhause durch den Patienten sei als Teil der Krankenhausbehandlung anzusehen, so die Richter. Die Abgabe der Gerinnungsfaktoren sei daher dem Zweckbetrieb Krankenhaus zuzuordnen und folglich von der Körperschaftsteuer befreit.

Fremdhistologien unterfallen nicht der Umsatzsteuer

Umsätze eines Laborarztes, der Gewebeproben anderer Ärzte oder Krankenhäuser analysiert und befundet, sind steuerfrei. So hat zumindest das Finanzgericht Hamburg entschieden. Damit konnte sich das Finanzamt nicht mit seiner Auffassung durchsetzen, dass eine Steuerbefreiung nur dann in Frage kommt, wenn zwischen Arzt und Patient auch ein persönliches Vertrauensverhältnis vorliegt. Die Frage, ob ein solches Vertrauensverhältnis wirklich ungeschriebene Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung von Heilbehandlungsleistungen ist, beschäftigt inzwischen auch den Europäischen Gerichtshof. Der Bundesfinanzhof hat die Kollegen in Luxemburg vor kurzem um Klärung gebeten.

Die Mär von der Rechnungsnummer: Sie muss nicht fortlaufend sein

Zu pingelig darf das Finanzamt nicht sein, wenn es um die Nummerierung von Rechnungen geht. Das Finanzgericht Köln betonte in einem Urteil, dass weder eine gesetzliche noch „eine aus der Rechtsprechung herleitbare“ Pflicht besteht, Rechnungsnummern völlig

lückenlos zu vergeben. Das Gericht verwarf damit eine Gewinnerhöhung, die ein Finanzamt (FA) bei einem Unternehmer durch Schätzung eines „Un“-Sicherheitszuschlags vorgenommen hatte. Das FA hatte dessen Buchführung als schwerwiegend mangelhaft eingestuft, weil die im übrigen einmaligen Rechnungsnummern nicht numerisch aufeinander aufbauten, sondern sich aus einer Kombination von Geburtsdatum des Kunden, Rechnungsdatum und Veranstaltung ergaben.

Bundessozialgericht fordert Evidenz für DMP-Mindestmengen

Die Mindestmengen in DMP-Verträgen für Diabetes Mellitus Typ II hat das Bundessozialgericht (BSG) faktisch für ungültig erklärt. Zwar dürften die Vertragspartner, also KVen und Kassen, Mindestmengen vereinbaren. Dann, so die Richter, sei aber nachzuweisen, dass nach wissenschaftlichen Maßstäben ein Zusammenhang zwischen den Behandlungszahlen und der -qualität wenigstens wahrscheinlich ist. Entsprechende Studien vermisste das BSG in Bezug auf Diabetes. Es gab deshalb der Klage eines Hausarztinternisten gegen die KV Bayerns statt. Die KV hatte dem Arzt die Genehmigung zur Teilnahme am DMP Diabetes Mellitus Typ II entzogen, weil er nicht die Mindestzahl von durchschnittlich 250 GKV-Patienten pro Quartal erreichte.

Belegärzte sind bei Leistungsmenge an ihre Bettenzahl gebunden

Belegärzte dürfen ihren Versorgungsauftrag nicht einfach ausweiten. Konkret: Ist in der Belegarztanerkennung die Versorgung beispielsweise auf fünf Betten beschränkt, dürfen die belegärztlichen Leistungen die entsprechenden Bettentage nicht überschreiten. Das hat das Bundessozialgericht bekräftigt. Eine Erweiterung des Auftrags sei nur möglich, wenn diese beantragt und im Einvernehmen mit den Kassen genehmigt wird. Im konkreten Fall hatte die KV Saarland bei einer HNO-Gemeinschaftspraxis Honorarberichtigungen vorgenommen, weil nicht nur die genehmigten fünf, sondern oft auch über zehn, an ei-

nem Tag sogar 21 Betten belegt gewesen waren.

Rücktritt beendet Anspruch auf Karenzentschädigung

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote sind auch bei Heilberuflern längst gang und gäbe. Wer sich Konkurrenz für eine bestimmte Zeit vom Hals halten will, muss dem Vertragspartner (also dem Angestellten oder Mitgesellschafter) allerdings eine sogenannte Karenzentschädigung zahlen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nun entschieden, was passiert, wenn der Mitarbeiter schon einen Monat nach Ausscheiden aus dem Betrieb vom vereinbarten dreimonatigen Konkurrenzverbot zurücktritt, weil der Ex-Chef die Karenzentschädigung nicht zahlt. Hat er dann trotzdem Anspruch auf den vollen Ausgleich für ein Vierteljahr? Das BAG urteilte, dass die Entschädigung nur bis zum Zeitpunkt des Rücktritts gezahlt werden muss. Danach besteht darauf kein Anspruch mehr.

Personalgespräche dürfen nicht heimlich aufgenommen werden

Arbeitnehmer, die Personalgespräche heimlich mit dem Smartphone aufnehmen, können fristlos gekündigt werden. Im konkreten Fall wies das Hessische Landesarbeitsgericht die Klage eines Mannes ab, der wegen solcher heimlichen Aufnahmen nach 25 Jahren Betriebszugehörigkeit entlassen worden war. Das Mitschneiden des Personalgesprächs verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gesprächsteilnehmer. Dieses gewährleiste auch das Recht auf Wahrung der Unbefangtheit des gesprochenen Worts. Jeder müsse selbst bestimmen können, ob Erklärungen nur den Gesprächspartnern, einem bestimmten Kreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, so die Richter.

Gericht verbietet erneut Apothekenautomaten

Das Landgericht Mosbach hat dem Versandhändler DocMorris jetzt auch im Hauptsacheverfahren untersagt, im baden-württembergischen Hüffenhardt einen Apothekenautomaten zu betreiben. Die Abgabe von Arzneimitteln sei nur in einer Apotheke oder mittels Versandhandel durch eine Apotheke zulässig, argumentierte das Gericht. Beide Voraussetzungen seien durch den Automaten nicht erfüllt. Alleine der Umstand, dass die Medikamente über das Internet an-

gefordert würden, mache deren Abgabe nicht zum Versandhandel. Schon im Eilverfahren war DocMorris das Aufstellen des Automaten verboten worden.

Kunde stürzt in Apotheke – Gericht weist Klage ab

Stürzt ein Kunde in einer Apotheke auf nassem Boden, kann er dafür nicht unbedingt den Apotheker in Haftung nehmen. Gerade im Winter, wenn draußen Schnee und Matsch liegt und die Schuhe nass sind, muss damit gerechnet werden, dass es auf dem Fußboden in der Apotheke glitschig werden kann, urteilte das Amtsgericht München. Warnschilder müssen nicht extra aufgestellt werden. Im vorliegenden Fall kam dem beklagten Apotheker zugute, dass im Eingangsbereich Fußmatten lagen und eine Putzfrau zusätzlich den Boden wischte.

Fixierungen in der Psychiatrie beschäftigen Verfassungsrichter

Dürfen Ärzte darüber entscheiden, ob Psychiatrie-Patienten fixiert werden? Oder ist für diese Form der Freiheitsberaubung auf jeden Fall ein richterlicher Beschluss notwendig? Über diese Fragen verhandelt derzeit das Bundesverfassungsgericht aufgrund von Beschwerden zweier Männer, die in Bayern und Baden-Württemberg zwangsweise in die Psychiatrie eingeliefert und teilweise stundenlang ans Bett gefesselt worden waren. Die rechtliche Lage zu den Fixierungen ist in den Bundesländern ganz unterschiedlich. In Nordrhein-Westfalen zum Beispiel stehen absehbare oder längere Fixierungen unter Richtervorbehalt. In Baden-Württemberg dagegen können nach Gesetz auch Ärzte entscheiden.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

METAX® ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna
© 2018 METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.